

Satzung

des

Tennisclub Alpirsbach e.V.

Stand: März 2016

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Name und Sitz | 3 |
| 2. | Zweck | 3 |
| 3. | Geschäftsjahr | 3 |
| 4. | Verbandszugehörigkeit | 3 |
| 5. | Mitgliedschaft | 4 |
| 6. | Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| 7. | Rechte des Mitglieds | 4 |
| 8. | Pflichten des Mitglieds | 5 |
| 9. | Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren Arbeitsleistung | 5 |
| 10. | Beendigung der Mitgliedschaft | 6 |
| 11. | Organe des Vereins | 6 |
| 12. | Mitgliederversammlung | 7 |
| 13. | Vorstand | 8 |
| 14. | Ordnungen | 10 |
| 15. | Auflösung des Vereins | 10 |

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Tennisclub Alpirsbach e.V.**“.
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt unter Reg.Nr. VR 430066 eingetragen. Die erste Eintragung erfolgte am 4. Januar 1954.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Alpirsbach

2. Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und zu fördern.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und seine Ordnungen des WLSB und des WTB.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- 5.1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 5.2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die nach der Beitragsordnung spielberechtigt sind. Nähere Einzelheiten regelt insoweit die Beitragsordnung.
- 5.3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.5. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Aufnahme durch einen gesetzlichen Vertreter zu beantragen.
- 6.2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag durch Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags bedarf einer Begründung.
- 6.3. Mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

7. Rechte des Mitglieds

- 7.1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

- 7.3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

8. Pflichten des Mitglieds

- 8.1. Für die Mitglieder ist diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 8.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 8.3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung und Arbeitsleistung verpflichtet.

9. Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren Arbeitsleistung

- 9.1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung.
- 9.2. Die Aufnahmegebühr, Umlage und sonstige Gebühren sind, soweit nichts anderes geregelt ist, nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

In Bezug auf den jeweiligen Jahresbeitrag sowie den für die nicht geleistete Arbeitsleistung und Bewirtung festgelegten Betrag ist dem Verein vom Mitglied eine Einzugsermächtigung für ein Girokonto zu erteilen. Der jeweilige Jahresbeitrag ist am 01.04. des laufenden Jahres fällig.

- 9.3. Die geschuldeten Beträge sind als Jahresbetrag zu bezahlen, auch wenn die Mitgliedschaft durch Austritt im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- 9.4. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- 9.5. Der Vorstand kann – insbesondere zum Zweck der Mitgliederwerbung – die Aufnahmegebühr bis auf Widerruf entfallen lassen.
- 9.6. Der Vorstand kann in Einzelfällen fällige Beiträge stunden bzw. Ratenzahlung gewähren und kann auch in Härtefällen, insbesondere bei Arbeitslosen, Erwerbslosen und bei Mitgliedern, die im Laufe eines Geschäftsjahres wieder eine Ausbildung aufnehmen, Beitragsermäßigung gewähren.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 10.2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 10.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen aus gem. der Beitragsordnung geschuldeten Beträgen trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 10.4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- 10.5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 10.6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Hauptversammlung, zu der das ausgeschlossene Mitglied schriftlich zu laden ist.
Bis zu dieser Entscheidung, die endgültig ist, ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds.
- 10.7. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

11. Organe des Vereins

- 11.1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- 11.2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung beschließen.

11.3. Voraussetzungen für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

11.4. Wiederwahl ist möglich.

12. Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr alle zwei Jahre statt..

12.2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Alpirsbach oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

12.3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von ein Viertel aller Vereinsmitglieder ist er hierzu verpflichtet.

Die Einberufung erfolgt nach Maßgabe von Ziff. 12.2.

12.4. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorstand;
- Bericht des Kassenprüfers;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Organe (falls anstehend);
- Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die darin enthaltenen Mitglieds- und sonstigen Beiträge bzw. Verpflichtungen (bei geplanter Änderung);
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr und das Folgejahr
- Behandlung der Anträge.

12.5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind spätestens bis zum 31.01. des neuen Geschäftsjahres schriftlich mit Begründung beim Vorstand zu stellen. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Diese kann durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Tagesordnung auf diese sowie weitere Punkte erweitern bzw. ergänzen.

12.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gewertet.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12.7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handabstimmung, Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald auch nur ein Mitglied der Wahl durch offene Abstimmung widerspricht.

12.8. Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

12.9. Bei einer grundsätzlichen Änderung des Vereinszweckes gilt Ziff. 15.1 dieser Satzung.

12.10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

13. Vorstand

13.1. Dem Vorstand gehören an:

- der erste Vorsitzende, der auch aus zwei Personen bestehen kann
- der stellvertretende – zweite – Vorsitzende
- der Sportwart
- der Breitensportreferent
- der Finanzreferent
- der Schriftführer
- der Mitgliederreferent
- Der Jugendwart
- bis zu 5 Beisitzer

Der Vorstand kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

Die Beisitzer gehören dem Vorstand an und sind voll stimmberechtigt.

Sie üben keine spezielle Tätigkeit aus, können aber für bestimmte Funktionen eingesetzt werden.

- 13.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem des Finanzreferenten. Es sollte aber jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein.
- 13.3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung außerdem einen Kassenprüfer zu bestimmen.
- 13.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- 13.5. Bei Gefahr im Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zum Tätigwerden des an sich zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter.
- 13.6. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben sein muss. Im Übrigen gilt Ziff. 12.10.
- 13.7. Der Vorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden, wobei Mitglieder der Ausschüsse nur Vereinsmitglieder sein können. Für diese Ausschüsse gilt Ziff. 12.6 entsprechend.
- Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 13.8. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück oder scheidet es aus einem sonstigen Grund aus, so kann der Vorstand unter Beachtung von Ziff. 12.2 entweder sein Amt auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder aber kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Scheidet der Vorsitzende aus, so tritt der bisherige Stellvertreter an seine Stelle.
- 13.9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

14. Ordnungen

- 14.1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- 14.2. Diese Ordnungen werden mit Ausnahme der Beitragsordnung vom Vorstand beschlossen.
- 14.3. Ordnungen bestehen als:
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Hallenordnung
 - Clubhausordnung
 - Jugendordnung
 - Beitragsordnung
 - Bewirtungsordnung

15. Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 15.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
- 15.3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 15.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alpirsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alpirsbach im März 2016 (letzte Änderung)

Stand: März 2016